



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 03/2024 vom 19.01.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/24/01 Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszonen aufgrund der HPAI-Ausbrüche im Landkreis Oldenburg.....	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
Gemeinde Weyhe	3
Allgemeinverfügung der Gemeinde Weyhe Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Betretens der Deichanlagen, der deichnahen Bereiche, des Dreyer Hafens und deren Zuwegungen sowie des Aufenthalts in diesen Bereichen vom 26.12.2023.....	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen	3

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz 39/24/01

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Überwachungszonen aufgrund der HPAI-Ausbrüche im Landkreis Oldenburg

Aufgrund des Artikels 55 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 44 der Geflügelpestschutzverordnung (GeflPestSchV) werden die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung

**Nr. 39/23/02 vom 16.12.2023 und
Nr. 39/23/03 vom 21.12.2023**

eingerrichteten Restriktionszonen (Überwachungszonen) aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.01.2024 in Kraft.

Diepholz, der 19.01.2024

Landkreis Diepholz
Der Landrat
in Vertretung

gez. Korfage

Allgemeine Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist unter der Telefonnummer **05441-976-1862** sofort zu melden.

Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) muss bei der zuständigen Behörde angezeigt sein (§ 26 Viehverkehrsverordnung). Wer dies bisher noch nicht gemacht hat und über keine Registriernummer für seinen Geflügelbestand verfügt, sollte die Anzeige über das Veterinäramt unverzüglich nachholen.

Auf die **Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen** (§§ 3, 5 und 6 Geflügelpestverordnung) wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- in der jeweils geltenden Fassung

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Gemeinde Weyhe

Allgemeinverfügung der Gemeinde Weyhe Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Untersagung des Betretens der Deichanlagen, der deichnahen Bereiche, des Dreyer Hafens und deren Zuwegungen sowie des Aufenthalts in diesen Bereichen vom 26.12.2023.

Die Gemeinde Weyhe erlässt gem. §§ 1, 2, 11 und 17 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Weyhe vom 26.12.2023 „Untersagung des Betretens der Deichanlagen, der deichnahen Bereiche, des Dreyer Hafens und deren Zuwegungen sowie des Aufenthalts in diesen Bereichen“ wird mit Wirkung vom 17.01.2024 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Allgemeiner Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, verboten. Das Spazierengehen o. Ä. auf der unbefestigten Deichkrone des Deiches zwischen den Ortsteilen Ahausen und Dreye ist dementsprechend nicht erlaubt und daher zu unterlassen. Gleiches gilt sowohl für die wasserseitige und landseitige Böschung des gesamten Deiches in der Gemeinde Weyhe. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden können.

Weyhe, 17.01.2024

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

gez. Frank Seidel

Frank Seidel

C Bekanntmachungen anderer Stellen